

# Öffentliche Beschlussvorlage **069/2007**

Dezernat I, gez. Öhmann

Datum:
01.03.2007

10.02	Kommunalverfassung	und Sitzungsdienst
-------	--------------------	--------------------

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	15.03.2007	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	29.03.2007	Entscheidung

## 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.11.1999 zuzustimmen.

#### Sachverhalt:

Durch das Zweite Gesetz zu Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2006 wurde das Schulgesetz im § 61 Abs. 4 wie folgt gefasst:

"Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder den gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit **des nach der Hauptsatzung** zuständigen Gremiums verweigern. ...."

Es ist somit in der Hauptsatzung festzulegen, welches Gremium über die Zuständigkeit gemäß § 64 Abs. 4 des Schulgesetzes zu entscheiden hat. Es wird vorgeschlagen, diese auf den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport zu übertragen.

#### Anlagen:

Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld